

ZH_HANDELSGERICHT HE240180 vom 20. Dezember 2024

Zh Handelsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE240180

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE240180 du 20 décembre 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE240180 del 20 dicembre 2024

Erwägungen

E. 4

Materielles Gemäss Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 und 1bis OR kann das Gericht bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft die erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist, das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen oder die Gesellschaft auflösen und ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

E. 4.1

Die Gesuchstellerin ist als Gläubigerin der Gesuchsgegnerin antragsberechtigt i.S.v. Art. 731b Abs. 1 OR.

E. 4.2

Bei der Gesuchsgegnerin liegt ein schwerwiegender Organisationsmangel vor. Sie verfügt über keine eingetragene vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 814 Abs. 3 OR) und über kein (gültiges) Domizil (Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR). Androhungsgemäss ist die Gesuchsgegnerin aufzulösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen (Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR). Mildere Massnahmen zur Behebung der Mängel in der Organisation der Gesuchsgegnerin sind nicht ersichtlich (BGE 138 III 294 E. 3.1.4 S. 298-299). Namentlich verfügt die Gesuchsgegnerin über keine weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, welche diese vertreten könnten.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG ermittelte einfache Grundgebühr CHF 3'950.00. In Anwendung von § 8 Abs. 1 GebV OG ist diese auf rund die Hälfte zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 2'000.00 festzusetzen.

- 5 -

E. 5.2

Die Zusprechung einer Parteientschädigung bedarf eines Antrags (BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344). Da die Gesuchstellerin keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist über die

Frage der Parteientschädigung nicht zu befinden, womit auch eine Erwähnung im Dispositiv entfällt. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.